



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2025

10. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Gebührensatzung) vom 24. März 2025 A 206

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur zweiten öffentlichen Sitzung der Versammlungsversammlung des AWVC im Jahr 2025 vom 10. April 2025 A 211

Bekanntmachung des Vereins „Kleintierzüchterverein Callenberg, Reichenbach und Umgebung e. V.“ mit Sitz in Callenberg über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal – VR 169) vom 20. März 2025 A 212

Bekanntmachung des Vereins „Lions – Hilfe e. V.“ mit Sitz in Meerane über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Chemnitz – VR 50866) vom 31. März 2025 A 213

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 214

Stellenausschreibungen A 215

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Gebührensatzung)

Vom 24. März 2025

Auf der Grundlage von:

- § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- § 3 des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1, 2 und 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist,
- § 60 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
- § 3 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 18. Juni 2024 in der Bekanntmachung vom 29. August 2024 (SächsABl. S. 989) geändert worden ist,
- § 8 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) vom 20. April 2020 in der Bekanntmachung vom 4. Juni 2020 (SächsABl. AAz. S. A 408)

hat die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 24. März 2025 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Grundsatz und Gebührentatbestand

Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) erhebt für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen, zur Deckung aller, im Zusammenhang mit der Entsorgung der in Anlage 1 und 2 aufgeführten Abfallarten, anfallenden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

1) Gebührenmaßstab ist die Masse des angelieferten Abfalls.

2) Die Masse des angelieferten Abfalls wird grundsätzlich durch Wägung mittels geeichter Waagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz oder Dritter festgestellt.

3) Kann eine Wägung durch den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgelegt. Folgende Faktoren werden zur Umrechnung des Volumens in die Masse angewandt:

- a) für Abfälle gemäß Anlage 1 Nr. 1: 0,224 t/m³
- b) für Abfälle gemäß Anlage 1 Nr. 2: 1,200 t/m³.

4) Bei Anlieferungen von Kleinmengen, deren Masse unter der vom Hersteller angegebenen Mindestlast der Waage liegt, erfolgt die Abrechnung pauschal.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an die vom Abfallwirtschaftsverband Chemnitz betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung anliefert.

Gebührensschuldner sind:

- 1) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Dritte,
- 2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen,
- 3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen,
- 4) Abfallbeförderer.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung des Abfalls im Eingangsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz.

2) Bei der Überlassung von Abfällen gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1 dieser Satzung wird die Gebühr innerhalb 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

3) Bei der Überlassung von Abfällen gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung wird die Gebühr mit der Überlassung der Abfälle sofort fällig. Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe in bar bzw. mittels bargeldlosen elektronischen Zahlungsverkehrs sofort zu begleichen. Davon abweichend kann der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz festlegen, dass die Gebühr mittels SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren vom Abfallwirtschaftsverband Chemnitz eingezogen wird.

**§ 5
Gebührenhöhe**

1) Bei der Überlassung von Abfällen gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1 dieser Satzung bemisst sich die Gebührenhöhe gemäß Anlage 2 dieser Satzung.

2) Bei der Überlassung von Abfällen gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung bemisst sich die Gebührenhöhe nach Anlage 1 dieser Satzung.

**§ 6
Beitreibung, Stundung, Niederschlagung,
Erlass und Verzinsung der Gebährenschild**

Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben, soweit nicht § 251 Abs. 2 Abgabenordnung (Feststellung einer Insolvenzforderung durch Verwaltungsakt) oder § 261 Abgabenordnung

(Niederschlagung) einschlägig sind. In diesen Fällen kommt diesen Vorschriften nach Maßgabe von § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes Anwendungsvorrang zu.

Für Säumniszuschläge, Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen des AWVC gelten die §§ 21 und § 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz entsprechend.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgewühren des Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Gebührensatzung) vom 16. April 2007 mit den Änderungssatzungen außer Kraft.

Chemnitz, 24. März 2025

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

1. Umschlagstation im Annahmehunker der Abfallanlage einschließlich Umschlagstation für Sperrmüll sowie Umschlagstation einschließlich Kleinanliefererplatz gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung

Eine gewichtsbezogene Abrechnung erfolgt ab einem Nettogewicht von 200 kg (Mindestlast). Für Anlieferungen, bei denen das ermittelte Nettogewicht unter der Mindestlast der Waage liegt (< 200 kg) sowie für Abfälle mit dem AVV-Schlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) und AVV-Schlüssel 16 01 03 (Altreifen) erfolgt eine pauschale Abrechnung.

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 200 kg €	Gebühr €/Stk.
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	215,39	43,00	-
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	218,79	16,00	-
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	215,39	25,00	-
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	215,39	43,00	-
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	123,59	15,00	-
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	123,59	15,00	-
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	123,59	15,00	-
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	215,39	43,00	-
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme	215,39	43,00	-
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	215,39	43,00	-
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	397,29	53,00	-
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	397,29	53,00	-
10 11 03	Glasfaserabfall	498,44	42,00	-
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	218,79	16,00	-
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	215,39	43,00	-
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	218,79	16,00	-
15 01 03	Verpackungen aus Holz	123,59	15,00	-
15 01 05	Verbundverpackungen	215,39	43,00	-
15 01 06	gemischte Verpackungen	215,39	43,00	-
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	215,39	43,00	-
16 01 03	Altreifen PKW	-	-	4,00
16 01 03	Altreifen LKW	-	-	8,00
16 01 03	Altreifen Traktor	-	-	21,00
16 01 19	Kunststoffe	218,79	16,00	-
16 01 22	Bauteile a. n. g.	215,39	43,00	-
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	292,36	58,00	-
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	292,36	58,00	-
17 01 01	Beton	54,57	3,00	-
17 01 02	Ziegel	54,57	3,00	-
17 01 03	Fliesen und Keramik	54,57	3,00	-
17 01 07	Gemische aus Beton/Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 08 fallen	54,57	3,00	-
17 02 01	Holz	123,59	15,00	-
17 02 02	Glas [hier: Flachglas]	51,60	5,00	-
17 02 03	Kunststoffe	218,79	16,00	-

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschal- gebühr < 200 kg €	Gebühr €/Stk.
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	123,59	15,00	-
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	379,44	43,00	-
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	379,44	43,00	-
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	379,44	43,00	-
17 04 01	Kupfer	22,44	2,00	-
17 04 02	Aluminium	22,44	2,00	-
17 04 03	Blei	22,44	2,00	-
17 04 04	Zink	22,44	2,00	-
17 04 05	Eisen und Stahl	22,44	2,00	-
17 04 06	Zinn	22,44	2,00	-
17 04 07	gemischte Metalle	22,44	2,00	-
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	397,29	79,00	-
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	54,57	9,00	-
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	498,44	42,00	-
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	-----	-----	52,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	-----	-----	82,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	-----	-----	141,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	177,14	23,00	-
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	135,49	19,00	-
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	438,94	88,00	-
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen [hier: Sauerkrautplatten, Fermazell]	123,59	17,00	-
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	397,29	48,00	-
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände	319,94	64,00	-
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	248,72	50,00	-
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	319,94	64,00	-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	248,72	50,00	-
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	215,39	43,00	-
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	215,39	43,00	-
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	215,39	43,00	-
19 12 01	Papier und Pappe	215,39	43,00	-
19 12 04	Kunststoff und Gummi	218,79	16,00	-
19 12 05	Glas [hier: Flachglas]	51,60	5,00	-
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	123,59	15,00	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	123,59	15,00	-
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	117,64	24,00	-
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	391,34	78,00	-
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	391,34	78,00	-
20 01 01	Papier und Pappe	215,39	43,00	-
20 01 02	Glas [hier: Flachglas]	51,60	5,00	-
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	123,59	15,00	-

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 200 kg €	Gebühr €/Stk.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	123,59	15,00	-
20 01 39	Kunststoffe	218,79	16,00	-
20 01 40	Metalle	22,44	2,00	-
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	80,69	9,00	-
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	218,79	14,00	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	215,39	27,00	-
20 03 02	Marktabfälle	215,39	43,00	-
20 03 07	Sperrmüll	258,84	30,00	-

2. Bruttogewichtsermittlung – Dienstleistung

Leistung	Gebühr €/Stück
Bruttogewichtsermittlung	5,00
02 01 99 – Abfälle a.n.g.	5,95

3. Big Bag, Foliensäcke und Schutzausrüstung

Leistung	Gebühr €/Stück
Big Bag (Flachsack) für die Annahme von Asbest, Dachpappe und Dämmmaterialien	1,00
Big Bag (groß) für die Annahme von Asbest, Dachpappe und Dämmmaterialien	9,00
Big Bag (Platten) für die Annahme von Asbest, Dachpappe	10,00
Foliensack (0,50 m ³) für die Annahme Styropor	2,00
Foliensack (1,00 m ³) für die Annahme Styropor	3,00
Foliensack (2,00 m ³) für die Annahme Styropor	4,00

Anlage 2

Umschlagstation im Annahmehunker der Abfallanlage einschließlich Umschlagstation für Sperrmüll gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 200 kg €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	211,02	42,00
20 03 07	Sperrmüll	254,47	51,00

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur zweiten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2025

Vom 10. April 2025

Die zweite öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2025 findet am 16. April 2025, um 14:00 Uhr, im Beratungsraum des AWVC, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| <p>TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der ordnungsgemäßen Einberufung zur Sitzung</p> <p>TOP 2 Beschlussfassung zur Tagesordnung</p> <p>TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. März 2025
Festlegungskontrolle</p> <p>TOP 4 Informationen zu aktuellen Themen des AWVC
mündliche Berichterstattung</p> | <p>TOP 5 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz ab 1. Juni 2025
BVV 103/2025</p> <p>TOP 6 Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz und seiner Tochtergesellschaft AWVC AVG mbH für das Wirtschaftsjahr 2025
BVV 104/2025</p> <p>TOP 7 Bericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau zur überörtlichen Prüfung des AWVC in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2022
IVV 105/2025</p> <p>TOP 8 Sonstiges</p> <p>TOP 9 Benennung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift</p> |
|--|---|

Chemnitz, den 10. April 2025

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Kunze
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Vereins „Kleintierzüchterverein Callenberg,
Reichenbach und Umgebung e. V.“
mit Sitz in Callenberg
über die Auflösung des Vereins**

(Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal – VR 169)

Vom 20. März 2025

Der beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal im Vereinsregister unter der Nummer 169 eingetragene Verein „Kleintierzüchterverein Callenberg, Reichenbach und Umgebung e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2024 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei der nachstehend genannten Liquidatorin anzumelden:

Anke Horn, geboren am 24.11.1969
An den Höfen 4, 04626 Schmölln

Die vereinsbekannten Gläubiger wurden bereits gesondert schriftlich aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Callenberg, den 20. März 2025

Anke Horn
Liquidatorin

**Bekanntmachung
des Vereins „Lions – Hilfe e. V.“
mit Sitz in Meerane
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Chemnitz – VR 50866)**

Vom 31. März 2025

Der beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer 50866 eingetragene Verein „Lions – Hilfe e. V.“ wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. März 2025 zum 30. Juni 2025 aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Nicole Schilling, geboren am 14. Mai 1978
wohnhaft Schönhaide 24, 04626 Thonhausen/OT
Schönhaide

Jens Stürzenberger, geboren am 23. Juli 1957
wohnhaft Crimmitschauer Str. 108a, 08058 Zwickau

Thomas Müller, geboren am 18. März 1968
wohnhaft Friedrich-Naumann-Str. 10a, 08064 Zwickau

Jürgen Richter, geboren am 19. April 1963
wohnhaft Kiefernweg 2, 08324 Bockau

Meerane, den 31. März 2025

Nicole Schilling
Liquidatorin

Jens Stürzenberger
Liquidator

Thomas Müller
Liquidator

Jürgen Richter
Liquidator

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 63/24

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer **DE31 8705 0000 3272 1015 42**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Ingrid Kreher, zuletzt wohnhaft Galileistraße 32, 09117 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 14. März 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. März 2025

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 13/25

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 14. März 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Thomas Pönitz, Markt 3, 08396 Waldenburg hat als Vertreter für Frau Helga Pönitz, Innere Zwickauer Straße 6, 09350 Lichtenstein/Sa. das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer **DE06 8705 0000 3110 6265 77**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Helga Pönitz, zuletzt wohn-

haft Innere Zwickauer Straße 6, 09350 Lichtenstein, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, **bis spätestens zum 17. Juni 2025** seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 26. März 2025

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt, für die städtischen Jugendeinrichtungen eine Stelle

Sozialpädagoge städtische Jugendeinrichtungen (m/w/d)

zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Mobilien Jugendarbeit neu zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- mobile Jugendarbeit im Stadtgebiet Reichenbach im Vogtland und Offene Jugendarbeit im städtischen Jugendzentrum/-treff (Betreuungsbereich Altersgruppe 6–27 Jahre) nach SGB VIII
- einzelfallbezogene Hilfen
- Gruppen- und Elternarbeit, Netzwerkarbeit und Kooperationen
- eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und Evaluation mit Teilnehmern
- Beantragung und Abrechnung der dafür notwendigen finanziellen Mittel
- Absicherung des allgemeinen Clubbetriebes im Rahmen des Dienstplanes
- konzeptionelle Arbeit, Evaluierung und Fortschreibung
- Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation
- Mitarbeit Jugendbeteiligung

Wir erwarten:

- anerkannten Abschluss als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (HS/FH/BA), Diplompädagoge/in mit der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Bachelor of Arts – Erziehungswissenschaften
- Bei abweichender Qualifikation der Bewerber entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter ergänzender Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe des SGB VIII
- eigenverantwortliches Arbeiten und Interesse an konzeptioneller Weiterentwicklung
- Teamfähigkeit, Soziale Kompetenz, wie Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Fähigkeit Vertrauen aufzubauen
- Koordinationsfähigkeit, zielorientiertes Handeln und Zuverlässigkeit
- systematische und strukturierte Arbeitsweise, hohes Maß an Eigeninitiative, Engagement und Kreativität
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wünschenswert
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft, sich diese anzueignen
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse in Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (in der Regel Montag-Freitag zwischen 11:00–19:00 Uhr), zum Teil Wochenendeinsätze möglich

Setzen Sie Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit und gestalten Sie das soziale Leben in der Stadt Reichenbach im Vogtland aktiv mit!

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 100 Prozent (derzeit 39 Stunden/Woche); die Arbeit in Teilzeit ist möglich
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE
- Probezeit: 6 Monate
- betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus **bis zum 31. Mai 2025 an**

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt in der Abteilung Hoch- und Tiefbau/Öffentliche Einrichtungen die Springerstelle

**Mitarbeiter Friedhofsverwaltung/Krematorium
(m/w/d)**

zum **1. August 2025** neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Durchführung der Feuerbestattung, unter anderem Bedienung und Wartung der Einäscherungsanlage, Annahme der Sterbefälle und Ausgabe der Urnen einschließlich Unterlagen, Hilfestellung bei der zweiten Leichenschau
- Erfassung und Bearbeitung von Sterbefallpapieren
- Pflege, Wartung, Reinigung und Desinfektion von Kühlräumen und des Krematoriumsbereichs entsprechend den geltenden Regelungen
- Pflege und Unterhaltung von Gemeinschaftsgrabanlagen
- Durchführung von Bestattungsleistungen einschließlich Öffnen und Schließen von Grabstellen und Beisetzen von Urnen und Särgen
- Rekultivierung und Neugestaltung von Grabanlagen
- gärtnerische Tätigkeiten wie Rasenmähd, Laubberäumung und Gehölzschnitt
- Winterdienst

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- einschlägige Berufserfahrung wünschenswert
- Führerschein der Klasse C1E
- besondere Umsicht und Zuverlässigkeit bei der Aufgabenerfüllung
- pietätvoller Umgang mit Hinterbliebenen
- physische und psychische Belastbarkeit sowie gesundheitliche Eignung für die Arbeit im Freien und im Krematorium
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- fundierte PC Kenntnisse
- Bereitschaft zur Arbeit im Schichtbetrieb und an Wochenenden
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach EG 4 TVöD
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung gemäß TVöD
- Möglichkeiten der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung
- Probezeit 6 Monate
- betriebliche Altersvorsorge
- gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen **bis zum 18. Mai 2025** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Eignungstests und Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.